

INTERDISZIPLINÄRE ANWALTSKÖRPERSCHAFT – WOHIN FÜHRT DER WEG?

BEAT VON RECHENBERG*

Ersatzmitglied der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und -anwälte des Kantons Zürich;
1999/2000 Präsident des ZAV sowie von 2011 bis 2013 Präsident des SAV

Stichworte: Anwaltskörperschaft, Multidisciplinary Practice, Unabhängigkeit, Anwaltsgeheimnis

Das Bundesgericht erklärt die Gesellschafterstellung von Nicht-Anwälten und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von Anwaltskörperschaften für unzulässig. Die Wirtschaftsfreiheit des Anwaltsstandes wird verletzt.

I. Die Reise der Anwaltskörperschaft bis Oktober 2010

Unter fast gleichem Titel wurde im Oktober 2010 ein Ausblick versucht (AnwaltsRevue 10/2010, S. 425 f.). Dannzumal war das Thema: Die Anwaltskörperschaft wird von allen kantonalen Aufsichtsbehörden als BGFA konform zugelassen mit Ausnahme des Kantons St. Gallen. Die Entwicklung in England und Wales wurde mit grosser Skepsis verfolgt: Dort stand gemäss dem Legal Service Act 2007 bevor, dass möglichst jedes Gesetzeskorsett für den Anwaltsstand abgeschafft und soweit tragbar alles dem Markt überlassen wird. Anwaltsfremde Investoren sollten 100% einer Anwaltskörperschaft halten können. Diese Entwicklung in England und Wales wurde im Ausblick 2010 dahingehend kommentiert, dass in der Schweiz die Anwaltskörperschaft von Anwaltsseite initiiert und begleitet ist und damit der Grundsatz der Unabhängigkeit auch in Zeiten der zunehmenden Kommerzialisierung des Anwaltsberufs weiter unentbehrlicher Bestandteil der Anwaltstätigkeit bleiben muss.

II. Wie hat sich seit 2010 die Anwaltskörperschaft entwickelt?

Im Jahre 2011 wurde in England und Wales die «Alternative Business Structure» mit 100-prozentiger Kontrolle durch Investoren (Nicht-Anwälte!) zugelassen. Ein als flankierende Massnahme gedachter «Code of Conduct», ein gewaltiges und unübersichtliches Regelwerk, soll trotz Fremdbeherrschung die Unabhängigkeit der englischen und walisischen Anwältinnen und Anwälte schützen. Ob dies gelungen ist, erscheint fraglich: Allein der Umstand, dass der Code of Conduct seit 2011 mit 19 «Amendments» immer wieder an-

gepasst werden musste, zeigt die Schwierigkeiten (www.sra.org.uk/solicitors/handbook/code/content.page).

Der Schweizer Anwaltsstand hat die «Liberalisierung» nach englischem Muster abgelehnt. Stattdessen haben die kantonalen Verbände und der Schweizerische Anwaltsverband auf ihren Websites Vorlagen aufgeschaltet, welche die «*ausgewogenen Vorgaben der Zürcher Aufsichtskommission aus dem Jahre 2006*» zur interdisziplinären Anwaltskörperschaft (in diesem Sinne RAUBER/NATER, Anwaltsrubrik, SJZ 114 (2018) Nr. 10, S. 250) umsetzen.

Am 7.9.2012 hat das Bundesgericht in einem wegweisenden Entscheid die Organisation der Anwaltskanzlei als Anwaltskörperschaft aufgrund verfassungskonformer Auslegung des BGFA (Wirtschaftsfreiheit unter Einhaltung der Schranken von Unabhängigkeit, Geheimnis und konfliktfreiem Handeln) als zulässig erklärt (BGE 138 II 440). Die Frage der Zulässigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit hat das Bundesgericht im Jahre 2012 offengelassen.

Am 15.12.2017 hat nun das Bundesgericht die interdisziplinäre Anwaltskörperschaft für unzulässig erklärt (BGer 2C_1054/2016, 2C_1059/2016; siehe auch AnwaltsRevue 3/2018, S. 136 ff.).

Das Bundesgericht sieht durch die Mitwirkung des Nicht-Anwalts (konkret: eines einzigen nicht als Anwalt zugelassenen Steuerexperten in einer Aktiengesellschaft mit 50 zugelassenen Anwälten) als Gesellschafter und als Verwaltungsratsmitglied in der Anwaltskörperschaft die Unabhängigkeit und das Anwaltsgeheimnis gefährdet.

* Der Autor äussert seine persönliche Meinung.

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesgericht der Unabhängigkeit und dem Klientengeheimnis einen hohen Stellenwert beimisst. Dies sind fundamentale Grundsätze des Rechtsstaates. Es wird auch begrüßt, dass das Bundesgericht im neuen Entscheid den Grundsatz bestätigt, dass der Anwaltschaft die Wirtschaftsfreiheit zusteht.

III. Warum braucht es die interdisziplinäre Rechtsberatung?

Die heutigen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse werden zunehmend komplexer und unüberschaubarer. Rechtsfragen – auch im Monopolbereich – können vermehrt nicht mehr allein von Anwältinnen und Anwälten gelöst werden.

Der Beizug von Experten aus anderen Fachgebieten (Nicht-Anwälten) wird für die sorgfältige Berufsausübung immer wichtiger. In diesem Zusammenhang stehen das Klientenwohl und der Schutz des rechtssuchenden Publikums im Vordergrund.

Für die effiziente Bearbeitung von Zivil- und Straffällen durch Anwältinnen und Anwälte (Strafverteidiger/-innen in Wirtschaftsdelikten in Zusammenarbeit mit Buchprüfern und IT-Forensikern; Gesellschaftsrechtler/innen in Zusammenarbeit mit Steuerexperten, IP-Anwälte/innen in Zusammenarbeit mit Patentanwälten etc.) ist ein Zusammenschluss von Vorteil. Das wissen auch die rechtssuchenden Klienten. Das interdisziplinäre Angebot entspricht einem Bedürfnis der Klientenschaft.

Es geht aber nicht nur um den Anspruch des Klienten auf umfassende, sorgfältige Fallbearbeitung, sondern auch darum, dass die Kanzleien dieser Nachfrage nachkommen können: Es geht also auch um die Wirtschaftsfreiheit der Anwälte. Die Wirtschaftsfreiheit für den Anwaltsstand hat das Bundesgericht in seinem neuen Entscheid – wie gesagt – ausdrücklich bestätigt. Die Schranken Unabhängigkeit und Anwaltsgeheimnis verbieten aber gemäss dem neuen Entscheid die interdisziplinäre Anwaltskörperschaft.

IV. Gefährden Nicht-Anwälte die Unabhängigkeit?

Es ist ein Faktum, dass über die letzten zwei Jahrzehnte vermehrt qualifizierte Fachpersonen von Kanzleien beigezogen werden. Soll das neue Verbot der interdisziplinären Anwaltskörperschaft bedeuten, dass es dem Anwaltsstand generell verboten ist, sich in einer Partnerschaft mit einem Experten zu verbinden? Verstossen also Anwältinnen und Anwälte, die in einfachen Gesellschaften oder Kollektivgesellschaften zusammen mit Nicht-Anwälten praktizieren, gegen das BGFA? Haben die kantonalen Aufsichtsbehörden den Überblick, wie weit sich die beaufsichtigten Anwältinnen und Anwälte mit Fachexperten im Rahmen von Partnerschaften (also auch ausserhalb von Anwaltskörperschaften) liiert haben? Droht hier der Unabhängigkeit eine neue Gefahr von qualifizierten Fachpersonen?

Zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit hat das Bundesgericht ausgeführt:

«Die Anforderungen dürfen hier nicht so hoch angesetzt werden, dass jegliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit schon von vornherein ausgeschlossen erscheint (BGE 130 II 87 E. 5.2 S. 103 f.). Der Eintrag darf deshalb nur demjenigen verweigert werden, bei dem angesichts seines besonderen Status ohne umfangreiche Abklärungen **mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das Fehlen der Unabhängigkeit geschlossen werden muss.**» (BGer 2A.126/2003 vom 13.4.2004 E. 4.3; Hervorhebung beigelegt)

Sind nun Nicht-Anwälte, die besonders qualifiziert sind und die intellektuell auf Augenhöhe mit Anwältinnen und Anwälten zusammenarbeiten, ein Risiko, das «mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das Fehlen der Unabhängigkeit» schliessen lässt? Wo drohen störende Einflüsse von intellektuell besonders befähigten Nicht-Anwälten? Bis heute war die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit durch Mitarbeiter in der publizierten Rechtsprechung kein Thema.

Das Bundesgericht sieht nun die Besonderheit darin, dass die Organstellung der Nicht-Anwälte in der Anwaltskörperschaft den Unterschied zu andern qualifizierten Mitarbeitern ausmacht. Dabei übersieht es, dass in der betroffenen interdisziplinären Anwaltskörperschaft ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Mandatsverantwortung in anwaltsrechtlichen Fragen bei einer im Register eingetragenen Person liegen muss (vgl. unten Ziff. VI.). Der Nicht-Anwalt mit Organstellung wird also in anwaltsrechtlicher Hinsicht von einer im Register eingetragenen Person geführt.

In diesem Zusammenhang sollte man sich vergegenwärtigen, was die Unabhängigkeit des Anwaltsstandes in der Praxis bedeutet und in welcher Beziehung die Anwältinnen und Anwälte in der interdisziplinären Anwaltskörperschaft (aber auch in allen andern Formen der Kanzleigemeinschaft bzw. in der Einzelpraxis) gefordert sind.

V. Was bedeutet «Unabhängigkeit» in der täglichen Berufstätigkeit?

Unabhängigkeit ist unabdingbar. Es muss vermieden werden, dass das Klienteninteresse beeinträchtigende Einflüsse einwirken können. Solche fremde Einflüsse können vom Staat, von politischen Parteien, von kriminellen Organisationen oder von sonstigen Dritten drohen. Hier ist die Anwaltschaft nicht direkt beteiligt. Sie kann sich gegen solche Einflüsse stemmen, aber deren Quelle nicht beseitigen. Der wirklich wichtige Bereich, in dem die Anwaltschaft ihre Unabhängigkeit durch eigenes Verhalten gefährden kann, ist eine Verwicklung in widerstreitende Interessen von verschiedenen Mandanten. In diesem Sinne zutreffend äussert sich das Bundesgericht im hier in anderer Hinsicht kritisierten Entscheid in Erw. 5.1: «L'avocat doit s'organiser de manière à pouvoir exercer son activité de façon indépendante. L'art. 12 let. b et c LLCA énonce la

règle de l'indépendance matérielle, selon laquelle l'avocat doit veiller, dans chaque affaire qui lui est confiée, à exercer son activité de manière indépendante, en évitant notamment tout conflit d'intérêts.» (Hervorhebung beigefügt). Eine Anwältin oder ein Anwalt im Interessenkonflikt entscheidet nicht unabhängig. Prägnant ausgedrückt: «Die notwendige Unabhängigkeit [geht] nicht weiter als ein Verbot von Interessenkonflikten» (Kaspar Schiller, Anwaltliche Unabhängigkeit, AnwaltsRevue 10/2011, S. 421 ff., S. 428).

Die interdisziplinäre Anwaltskörperschaft wird – wie alle anderen Kanzleien – eine strikte Interessenkonfliktkontrolle vorsehen (siehe Art 12 lit. c. BGFA). Und in dieser Beziehung spielt nun die vom Bundesgericht hervorgehobene Organstellung der Nicht-Anwälte keine Rolle. In berufsrechtlichen Fragen sind die Nicht-Anwälte von im Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälten geführt (vgl. unten Ziff. VI.). Es darf angenommen werden und wird vom Bundesgericht in seinem neuen Entscheid nicht infrage gestellt, dass auch die vom Bann getroffene interdisziplinäre Anwaltskörperschaft die berufsrechtlich vorgeschriebene Konfliktkontrolle eingerichtet hat und effizient handhabt.

VI. Was hat die vom Bundesgericht als unzulässig zurückgewiesene interdisziplinäre Anwaltskörperschaft zur Wahrung der Unabhängigkeit vorgekehrt?

Die betroffene Kanzlei hat (wie sie gegenüber dem Autor bestätigt hat) die von der Zürcher Aufsichtskommission mit Entscheid vom 5.10.2006 (ZR105 [2006] Nr. 71 S. 294 ff.) vorgegebenen Bestimmungen in ihren Gesellschaftsakten (Statuten, Organisationsreglement, Aktionärsbindungsvertrag) übernommen: (i) Maximal 25% Stimmrecht für alle mitarbeitenden Nicht-Anwälte in der Generalversammlung, (ii) Mehrheit von registrierten Anwältinnen und Anwälten im Verwaltungsrat, (iii) Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats nur bei Zustimmung einer Mehrheit von registrierten Anwältinnen und Anwälten, (iv) registrierte Anwältin oder registrierter Anwalt als Präsident(in) des Verwaltungsrats, (v) Mandatsverantwortung bei einer im Anwaltsregister eingetragenen Person, (vi) kein Weisungsrecht des Verwaltungsrats mit Bezug auf die konkrete Mandatsführung und (vii) aktive Mitarbeit der Nicht-Anwälte in der Kanzlei (passive Investoren sind ausgeschlossen).

Wie soll nun eine kleine Minderheit in der Generalversammlung (vgl. in diesem Zusammenhang die beschränkten Befugnisse der Generalversammlung in Art. 698 OR), im Verwaltungsrat (vgl. oben beschriebener Ausschluss des Weisungsrechts des Verwaltungsrates mit Bezug auf die Mandatsführung) oder in der Versammlung der Aktionäre betreffend Änderung oder Ergänzung des Aktionärsbindungsvertrags (Beschlüsse über Aufnahme bzw. Kündigung von Aktionären) die Unabhängigkeit der Anwältinnen und Anwälte bei der Mandatsführung beeinträchtigen können? Ist es der direkte und zweifellos enge

fachliche Kontakt in der Bearbeitung von Mandaten, der diese Unabhängigkeit infrage stellt? Aber: Arbeiten nicht alle Anwältinnen und Anwälte mit Hilfspersonen eng zusammen? Darum sieht Art. 13 Abs. 2 BGFA ausdrücklich die Zusammenarbeit mit Hilfspersonen vor. Sie sind nicht als «gefährliche Beeinflusser» zu betrachten, sonst wären sie im Gesetz nicht vorgesehen.

VII. Ist die Organstellung des Nicht-Anwalts eine Gefahr für das Anwaltsgeheimnis?

Das Bundesgericht sieht den Nicht-Anwalt auch als Gefahr für das Anwaltsgeheimnis. Diese Gefahr findet das Bundesgericht zu Recht nicht in der Aktionärsstellung, denn die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Aktionäre sind nach Art. 697 OR äusserst beschränkt. Das Bundesgericht sieht aber eine Gefahr darin, dass der Nicht-Anwalt als Verwaltungsrat Zugang zu allen Akten der Körperschaft und damit zu allen Geheimnissen habe und verweist dabei auf Art. 717 OR (Erw. 5.3.3 des kritisierten Entscheids). Der Titel dieser Bestimmung heisst «Sorgfalts- und Treuepflicht».

Stellen Nicht-Anwälte als Verwaltungsräte unberechenbare Risiken dar, die vorsätzlich die eigene Gesellschaft schädigen und Sorgfalts- und Treuepflichten verletzen? Hier wird erneut übersehen, dass aus anderen Disziplinen mitwirkende Nicht-Anwälte dem Interesse der Klientschaft dienen. Es erlaubt die sorgfältige und umfassende Bearbeitung von komplexen Fällen. Haben nicht gerade diese als Hilfspersonen eingesetzten Fachleute mit Gesellschafterstatus ein besonderes Interesse, ihre eigene Anwaltsgesellschaft, die ja Vertragspartner der Klientschaft und Mandatsträger ist und die für den Schaden geradestehen muss, vor Geheimnisverletzung zu schützen und Sorgfalt und Treue walten zu lassen?

Im vorliegenden Zusammenhang werden zwei wesentliche Elemente an der Schnittstelle von Gesellschaftsrecht und Berufsrecht übersehen.

Erstens: Art. 715a OR mit dem Titel «Recht auf Auskunft und Einsicht» (und nicht Art. 717 OR betreffend Sorgfalts- und Treuepflicht) ist für die Frage potenzieller Geheimnisverletzungen einschlägig. Gemäss Abs. 1 und 2 von Art. 715a OR ist das Auskunftsrecht der Verwaltungsratsmitglieder auf die Sitzungen beschränkt. Im Absatz 3 ist dann präzisiert: «Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen» (Hervorhebung beigefügt).

Zweitens: Das Präsidium des Verwaltungsrates in der interdisziplinären Anwaltskörperschaft muss gemäss der bisherigen Rechtsprechung immer von einer Anwältin oder einem Anwalt besetzt sein (vgl. oben Ziff. VI.). Ohne Zustimmung des Verwaltungsratspräsidenten gibt es also – anders als das Bundesgericht befürchtet – keine unkontrollierte Akteneinsicht für Nicht-Anwälte in Mandatsunterlagen. Und will der Nicht-Anwalt den Entscheid des Verwaltungsratspräsidiums über die Einsicht nicht akzeptieren, so entscheidet der Verwaltungsrat (Art. 715a Abs. 5

OR), der durch eine Mehrheit von registrierten Anwältinnen und Anwälten besetzt ist.

Und mit Bezug auf die Mandate, in die Nicht-Anwälte fachlich einbezogen sind oder von denen sie aus anderen Gründen (zum Beispiel in einer Verwaltungsratssitzung) geheimnisrelevante Fakten erfahren, müssen die Anwältinnen und Anwälte, ob sie nun in einer interdisziplinären Anwaltskörperschaft organisiert sind oder nicht, dafür sorgen, dass alle Hilfspersonen – auch die als Verwaltungsräte agierenden Nicht-Anwälte – das Geheimnis wahren (Art. 13 Abs. 2 BGFA).

Es gibt also kein Geheimnisproblem, wenn Nicht-Anwälte bei Mandaten mitwirken, die interdisziplinäre Kenntnisse voraussetzen.

VIII. Fehlt es an der Möglichkeit der Disziplinierung?

Das Bundesgericht stösst sich daran, dass ein die Regeln des BGFA verletzender Nicht-Anwalt nicht diszipliniert werden kann. Zunächst ist festzuhalten: Keine Hilfsperson kann diszipliniert werden, ob sie nun Gesellschafter ist oder nicht. Sie wird aber nach Art. 321 StGB mit Strafe sanktioniert, wenn sie das Anwaltsgeheimnis verletzt.

Die Verletzung von berufsrechtlichen Bestimmungen in einer interdisziplinären Anwaltskörperschaft wird aber nicht ohne Disziplinierung bleiben. In der internen Organisation der vom neuen Bundesgerichtsentscheid betroffenen Körperschaft ist geregelt, dass die Mandatsverantwortung immer bei einer Anwältin oder einem Anwalt liegen muss (vgl. oben Ziff. VI.). Das heisst: Der im Anwaltsregister eingetragene Verantwortungsträger wird diszipliniert werden.

IX. Wohin führt der Weg der interdisziplinären Anwaltskörperschaft?

Es wird immer wichtiger werden, dass Anwältinnen und Anwälte mit spezialisierten Fachexperten eng zusammenarbeiten. Diese Fachleute wollen auf die Dauer in einer Anwaltskanzlei nur mitwirken, wenn sie die Anerkennung der Gesellschafterstellung erhalten und auch pekuniär gleichgestellt werden.

Das rechtssuchende Publikum hat einen Anspruch, dass entsprechend eingespielte Teams von Anwälten, Steuerexperten, Wirtschaftsprüfern, IT-Forensikern, Patentanwälten etc. zur sorgfältigen Bearbeitung ihrer komplexen Mandate zur Verfügung stehen. Die Klientschaft will und soll sich nicht an verschiedene Auftragsnehmer wenden müssen.

Es kann sein, dass bei einem hohen Grad der Involvierung von nicht registrierten Fachexperten Mandate nicht anwaltstypische Tätigkeiten umfassen (vgl. dazu im Detail: Martin Rauber/Hans Nater, Anwaltsrubrik, SJZ 113 (2017), Nr. 10, S. 240 ff. und BGer 1B_85/2016 vom 20.9.2016). Es kann aber nicht das Ziel sein, die Tätigkeit der Anwaltskörperschaft auf rein anwaltstypische Beratung zu beschränken. Eine solche Schranke sieht das BGFA nicht vor und wird richtigerweise vom Bundesgericht auch nicht gesetzt.

Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 15.12.2017 wird es nun einer Fortentwicklung der Rechtsprechung mit Bezug auf die interdisziplinären Anwaltskörperschaften bedürfen: Erstens muss das rechtssuchende Publikum das Angebot finden, das es bei sorgfältiger Beratung erwarten darf. Zweitens muss sich der Anwaltsstand gemäss der Nachfrage der Klientschaft entwickeln können. Diesbezüglich wird aber immer die Unabhängigkeit ein nicht verhandelbares Rechtsgut bleiben. Verhältnisse wie in England und Wales mit 100% anwaltsfremden Investoren als Gesellschafter sind in keiner Weise das Ziel.

Es ist im Übrigen nicht so, dass sich die Anwaltschaft mit der Frage der interdisziplinären Zusammenarbeit nicht schon längst befasst und sie nicht geregelt hätte. § 3 der Statuten des Zürcher Anwaltsverbands setzt für die Mitgliedschaft voraus, «dass der Charakter einer Anwaltskanzlei gewahrt bleiben» soll, falls eine Kanzlei auch Nicht-Anwälte umfasst. Diese Regelung hat über zwei Jahrzehnte funktioniert und ist dann mit dem Entscheid der Zürcher Aufsichtskommission von 2006 noch präzisiert und von der Anwaltschaft eingehalten worden. Damit ist belegt, dass interdisziplinäre Anwaltskanzleien in ihren internen Organisationsstrukturen aus eigener Kraft sicherstellen können, dass die Klienteninteressen gewahrt und entgegenstehende Fremdeinflüsse ferngehalten werden. Verantwortlich dafür sind wie bisher die registrierten Anwältinnen und Anwälte.

Diese Faktenlage hat verschiedene kantonale Aufsichtsbehörden veranlasst, die multidisziplinäre Anwaltskörperschaft unter Auflagen als BGFA konform und als zulässig zu erklären (darunter ursprünglich auch in Genf; für Details siehe RAUBER/NATER, Anwaltsrubrik, SJZ 114 (2018 Nr. 10, S. 249/250). Obwohl es die interdisziplinäre Zusammenarbeit seit über zwei Jahrzehnten gibt, sind keine Fälle bekannt, in denen zu Folge der Mitwirkung eines Nicht-Anwalts eine Verletzung der Unabhängigkeit, des Anwaltsgeheimnisses oder des konfliktfreien Handelns Anlass zu Beschwerden gegeben hätte. Die Wirtschaftsfreiheit und die durch das BGFA vorgeschriebene Einhaltung der drei Säulen des Anwaltsrechts lassen sich auch in einer multidisziplinären Körperschaft unter ein Dach bringen, solange die oben in Ziff. VI. vorgegebenen Auflagen eingehalten werden.

Auf einen kurzen Nenner gebracht: Die gesetzlichen Regeln von Art. 12 lit. a. BGFA (Unabhängigkeit), Art. 12 lit. c (konfliktfreies Handeln) und Art. 13 BGFA (Berufsgeheimnis) sind bei Einhaltung der seit 2006 anwendbaren, flankierenden Auflagen keine gesetzlichen Normen, die eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit erlauben und die die interdisziplinäre Anwaltskörperschaft als Rechts- und Organisationsform verbieten. Das disruptive, nicht auf die jahrzehntelange bewährte Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden setzende bundesgerichtliche Verbot der interdisziplinären Anwaltskörperschaft will eine bereits weitgehend abgeschlossene Entwicklung, die auch den Klienten dient, rückgängig machen. Mit Verlaub: Die Wirtschaftsfreiheit des Anwaltsstandes wird durch das Bundesgerichtsurteil vom 15.12.2017 verletzt.